

## **Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Wollmatingen**

Nach der Empfehlung des Arbeitskreises der Gesamt-Elternbeiräte  
Baden-Württemberg

### **Die Aufgaben des Elternvertreters**

Grundlagen: Schulgesetz (SchG) §55+§§56; Elternbeiratsverordnung  
(EB-V) § 5-9, 14-20

### **Definition Klassenpflegschaft:**

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler der Klasse sowie aus allen Lehrern, die dort regelmäßig unterrichten (EB-V §6, Abs.1).

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit 1 Stimme. Mutter und Vater haben je eine Stimme (EB-V §7). Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt (EB-V §14, Abs.1).

Die nachfolgenden Punkte sind verpflichtend einzuhalten.

1. Pro Schulhalbjahr (mindestens) 1 Sitzung (Elternabend) ansetzen.

Die Wahlsitzung muss innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

SchG §56, Abs.5 EB-V §8, Abs.2 EB-V §14, Abs.1

2. Sich mit dem Klassenlehrer absprechen, hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

EB-V §8, Abs. 1

3. Zur Sitzung eingeladen (Frist 1 Woche). Hierfür kann die Hilfe der Schule in Anspruch genommen werden. Die Sitzung leiten.

EB-V §8, Abs.1

4. Wenn der Klassenelternvertreter verhindert ist, tritt an seine Stelle der Klassenlehrer. Der stellvertretende Elternvertreter hat „nur“ Funktion im Elternbeirat.

SchG § 56, Abs. 4

5. Eine Klassenpflegschaftssitzung muss stattfinden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. Es muss dann innerhalb von 2 Wochen eingeladen werden.

SchG §56, Abs. 5 EB-V §8, Abs. 2

6. Beim Ausscheiden aus dem Amt ladt der Elternvertreter geschaftsfuhrend ein und sorgt fur die Wahl eines Nachfolgers. In neugebildeten Klassen organisiert der Elternbeiratsvorsitzende die Wahl der Elternvertreter.

EB-V §15, Abs.3 EB-V § 17, Abs. 2

7. Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen zum Elternvertreter oder stellvertretenden EB gewahlt werden.

EB-V §14, Abs. 3 EB-V §8, Abs. 4

8. Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen verpflichtet, die Fachlehrer nur bei entsprechenden Tagesordnungen.

SchG § 56, Abs.3 EB-V §8, Abs. 1

9. Klassenelternvertreter sowie stellvertretender sind Mitglieder des Elternbeirats mit gleichen Rechten und Pflichten.

EB-V § 25

### **Die nachfolgenden Punkte konnen angewendet werden.**

1. Die Eltern haben das Recht, auerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen (Elternabend).

EB-V § 8, Abs. 5

2. Schulleiter sowie Elternbeiratsvorsitzender sind grundsatzlich zur Teilnahme an einer Klassenpflegschaftssitzung berechtigt. Sie sind hierzu einzuladen.

EB-V § 56, Abs. 2

3. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten konnen alle Schuler der Klasse oder sonstige Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind jedoch nicht offentlich.

EB-V § 8, Abs. 1 EB-V § 8, Abs. 3

4. Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschlage zur Beratung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewahlten Vertreter mitwirken.

SchG § 56, Abs. 6

5. Der Elternvertreter sollte sich Arbeitsunterlagen besorgen: Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Elternbeiratsprotokolle usw.

6. Der Elternvertreter sollte die Eltern der Klasse über aktuelles Schulgeschehen informieren, z.B. aus den Sitzungen des Elternbeirats.
7. Der Elternvertreter sollte die Zusammenarbeit mit anderen Elternvertretern suchen, z.B. sich mit seinem Stellvertreter in allen wichtigen Angelegenheiten absprechen. Er sollte den Elternbeiratsvorsitzenden informieren.
8. Zudem ist häufig eine Zusammenarbeit auf Jahrgangsstufenebene fruchtbar (z.B. für spezielle Themen).
9. Der Elternvertreter sollte den „Dienstweg“ einhalten: Lehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulamt, Ministerium, Öffentlichkeit ...
10. Der Elternvertreter sollte seine Unterlagen an seinen Nachfolger weitergeben, soweit sie kein persönliches Eigentum sind.
11. Er sollte die Klasse nach außen vertreten.

### **Die Aufgaben der Klassenpflegschaften:**

#### **(SchG § 56, Abs. 1)**

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche; Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen die eine Erweiterung oder Einschränkungen der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

(2) der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.